

IWO Erläuterungen

Energieeffizienzgesetz 2014

Das Energieeffizienzgesetz ist Teil des Energieeffizienzpakets 2014 und dient der Umsetzung der EU Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU.

Energieeffizienzziel

- + Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf 1050 Petajoule bis 2020.
- + Nachweis von strategischen Maßnahmen sowie Effizienz-Maßnahmen im Ausmaß von 218 PJ, die von Energiehändlern, energieverbrauchenden Unternehmen und öffentlicher Hand erbracht werden müssen.

Endenergieverbraucher

- + Jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der Art ihres Endverbrauchs, Energieträger von einem Energielieferanten bezieht, um sie zu energetischen Zwecken im Inland einzusetzen und zu verbrauchen.

Energieeffizienzmaßnahme

- + Dies ist jede Maßnahme, die ab 2014 in Österreich gesetzt wird und zu einer Energieeffizienzverbesserung beiträgt. Die Maßnahmen können von verpflichteten Unternehmen selbst gesetzt, bei Dritten gesetzt oder initiiert werden. Die Effizienzmaßnahme sollte über das Jahr 2020 hinaus wirken, wenn sie das nicht tut, ist sie nur anteilig anrechenbar. Daraus ergibt sich ein kumulatives Energieeffizienzziel, welches derzeit seine Wirkung bis 2020 entfalten soll.

Energieträger

- + Energieträger sind alle handelsüblichen Energieformen, sofern sie von Endenergieverbrauchern für energetische Zwecke verwendet werden.

Lieferantendefinition

- + Energielieferanten, die unabhängig von ihrem Geschäftssitz entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher, unabhängig von der Art des Endverbrauchs, liefern. Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines Unternehmens stehen, können dem Mutterunternehmen zugerechnet werden, wenn das Mutterunternehmen die Zustimmung erteilt
- + Ausgenommen
 - Zentrale Beschaffungsstelle, die für ein Unternehmen eingerichtet ist und für den jeweiligen Eigenverbrauch Energie beschafft oder auf ihrem Betriebsgelände an exklusive Vertragspartner nicht öffentlich Energie zu Endverbrauchszwecken verteilt.
 - Lieferung überschüssiger Prozesswärme oder Abwärme direkt an gewerbliche Letztverbraucher.
 - Die Verwendung zum Zwecke der Energieumwandlung oder zum Transport leitungsgebundener Energieträger wird dem Primärenergieverbrauch zugerechnet und ist daher keine Energielieferung.

Unternehmensverpflichtung §9

- ✚ Große Unternehmen (>249 Beschäftigte UND > 50 Mio. Euro Umsatz ODER > 43 Mio. Euro Bilanz) haben Energiemanagementsysteme zu installieren, begleitend mit einem externen oder internen Audit oder zumindest alle 4 Jahre ein externes Audit durchzuführen.
- ✚ Mittlere und kleine Unternehmen können Energieberatungen durchführen lassen.

Lieferantenverpflichtung §10

- ✚ Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen bei eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern sowie im eigenen Unternehmen;
- ✚ 40% der Maßnahmen sind jedenfalls im Haushaltsbereich durchzuführen: Erweiterung auf Mobilitätsbereich von jenen Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern;
- ✚ Einsparverpflichtung der Energielieferanten beträgt 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres;
- ✚ Die Meldung des Energieabsatzes muss nun bis 14. Februar des Folgejahres erfolgen -> erstmals 14. Februar 2015.
- ✚ Befreiung von der Verpflichtung jener Energielieferanten mit einem Energieabsatz von weniger als 25 GWh im Vorjahr, die nicht mehr als zu 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen. Die Prüfung muss jedes Jahr erfolgen. Wird das Ziel von 159 PJ nicht erreicht, kann per Verordnung die Grenze für die Ausnahmeregelung herabgesetzt werden.
- ✚ Wird das Ziel von 159 PJ nicht erreicht, kann per Verordnung der jährlich zu erbringende Anteil erhöht werden.
- ✚ Die Maßnahmen sind bis zum 14. Februar des Folgejahres, erstmal also bis zum 14. Februar 2016, der Monitoringstelle zu melden.

Branchenverpflichtung §11

- ✚ Energielieferanten, die gemittelt über die Jahre 2010-2012 weniger als 150 GWh an Energie absetzen, können sich zu einer Branchenverpflichtung zusammenschließen. In diesem Fall gilt als Berechnungsgrundlage der Energieabsatz der Branche, die Maßnahmen werden dieser zugerechnet und die Meldung erfolgt branchenbezogen.

Ausschreibungen §20

- ✚ Ausschreibung als Alternative der Maßnahmensetzung: Frist für die Durchführung beträgt 6 Monate.
- ✚ Energiehändler können ihre Einsparziele durch gemeinsame Ausschreibung decken.
- ✚ Nach erfolgloser Ausschreibung hat der Lieferant binnen 7 Monate nach Beginn des Ausschreibungsverfahrens schuldbeitragend eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Ausgleichszahlung § 21

- ✚ Alternativ zur Setzung der Maßnahmen können auch Ausgleichszahlungen geleistet werden, die schuldbeitragend wirken.
- ✚ Ausgleichsbeträge sind bis 14. Februar des Folgejahres zu entrichten, erstmals bis am 14. Februar 2016.
- ✚ Höhe 20 Cent/kWh
- ✚ Eine Neufestsetzung kann durch die E-Control erfolgen und muss 3 Monate vor Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.
- ✚ Anpassung der Höhe, wenn im Jahr weniger als 2/3 der Maßnahmen nicht direkt gesetzt, sondern durch Ausgleichszahlungen erfüllt wurden, sodass eine Unterschreitung im Folgejahr nicht mehr zu erwarten ist.

- ✚ Zweckwidmung: Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen (40% Haushalt, 34% Erneuerbaren Energieträger)

Anrechnung und Vorgaben bei der Monitoringstelle

- ✚ Bei Nichterfüllung der Maßnahmen – 3- monatige Nachfristsetzung, Einforderung für zwei zurückliegende Kalenderjahre möglich.
- ✚ Öffentliche Förderung durch Bund oder Länder: keine Übertragung auf Lieferanten
Koförderung zwischen Bund/Länder und Lieferanten: anteilmäßige Übertragung, außer es handelt sich um Förderungen im Zuge der Thermischen Sanierung (Sanierungsscheck), Wohnbauförderung oder Umweltförderung Inland. Da es sich um eine strategische Maßnahme des Bundes oder der Länder handelt, darf in diesen Fällen zwecks Vermeidung von Doppelanrechnungen keine Zuteilung an die Energielieferanten erfolgen.
- ✚ In einem Kalenderjahr gesetzte Maßnahmen können bis 14. Februar des Folgejahres bis zu dreimalig weiterübertragen werden.
- ✚ Gesetzte Maßnahmen, die über die Verpflichtung eines Jahres hinausgehen, können auf das Folgejahr übertragen werden;
- ✚ Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, sind mit Dem Faktor 1,5 zu gewichten;
- ✚ **Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Wohnungsneubau gilt ab 2015 nicht als Energieeffizienzmaßnahme; der Austausch von alten Ölheizungen durch neue Öl-Brennwertgeräten ist ab 2018 nicht mehr als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar;**

Verwaltungsstrafe § 31

- ✚ Verschuldensabhängige Verwaltungsstrafe bis zu 100.000 Euro;
- ✚ Inkrafttreten: Beginn der Lieferanten- und Unternehmensverpflichtung mit 1.1.2015, alle anderen Bestimmungen mit 1.1.2014.

Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden

- ✚ Mittel für die Effizienzförderung aus den Ausgleichsbeträgen;
- ✚ Die Abwicklung der Fördergelder erfolgt in Analogie zum Umweltförderungsgesetz;
- ✚ Vergabe: Richtlinien des BMWFW und vom BMLFUW im Einvernehmen mit BMVIT;
- ✚ Die Höhe der Förderung kann max. 50% der umweltrelevanten Investitionskosten (Wirkungs- und Innovationsgrad) bzw. 35% des unmittelbar für das Setzen der Maßnahme erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) nicht übersteigen.

Konkrete Pflichten für die Energiehändler

1. Meldung des Energieabsatzes des Vorjahres bis 14. Februar 2015
2. Berechnung der 0,6% des Energieabsatzes
3. Meldung der Maßnahmensetzung bzw. Ausgleichszahlung bis 14. Februar 2016, können aber auch laufend eingetragen werden.

Keine Gewähr auf Vollständigkeit.

Weitere Änderungen und Anpassungen an moderne Erfordernisse, Richtlinien oder an den Stand der Technik finden Sie im diesbezüglichen Landesgesetzblatt.